

## Allgemeine Geschäfts- und Mietbedingungen für Wohnmobile

Für die Anmietung eines Wohnmobils werden die nachfolgenden Allgemeinen Mietbedingungen Inhalt des zwischen dem Vermieter des Wohnmobils (nachfolgend „Vermieter“ genannt) und Ihnen (nachfolgend „Mieter“ genannt) zustande kommenden Vertrages.

### 1. Anzuwendendes Recht, Stellung des Kunden, Vertragsinhalt

**1.1** Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die mietweise Überlassung des Reisemobils.

**1.2** Zwischen Vermieter und dem Mieter kommt ein Mietvertrag zustande, auf den ausschließlich deutsches Recht, und zwar in erster Linie die Bestimmungen dieses Vertrages, ergänzend die gesetzlichen Vorschriften über den Mietvertrag, Anwendung finden.

**1.3** Der Mieter gestaltet seine Fahrt selbst und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein. Der Vermieter schuldet keine Reiseleistungen und insbesondere keine Gesamtheit von Reiseleistungen. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Pauschalreisevertrag, insbesondere der §§651a-I BGB finden auf das Vertragsverhältnis weder unmittelbar noch entsprechend Anwendung.

**1.4** Bestandteil des Mietvertrages ist auch das vom Mieter und der Rückgabestation vollständig auszufüllende und zu unterschreibende Übernahme- und Rückgabeprotokoll.

**1.5** Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

### 2. Mindestalter, Führerschein

Der Mietgegenstand darf nur von Mietern oder sonstigen berechtigten Fahrern gelenkt werden, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und über eine entsprechende Fahrerlaubnis verfügen. Ein Führerschein der Führerscheinklasse B berechtigt ausschließlich zum Führen von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3.500 kg, der Klasse C1 von Fahrzeugen von 3.500 bis 7.500 kg Gesamtgewicht. Fahrer mit Führerschein der Klassen B und C1 müssen mindestens ein Jahr im Besitz der Fahrerlaubnis sein. Der Mietgegenstand wird nur ausgehändigt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen nachgewiesen sind und der Führerschein vorgelegt wird. Die Verpflichtung, die vereinbarte Miete zu bezahlen, wird hierdurch nicht berührt.

### 3. Mietpreise, Versicherungen

**3.1** Als Mietpreis gelten grundsätzlich die Preise aus der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Preisliste, sofern nicht ein besonderer Preis vereinbart ist und die Mietpreisvereinbarung nicht auf einem offensichtlichen Irrtum beruht. Bei der Preisberechnung werden die unterschiedlichen Saisonzeiten berücksichtigt.

**3.2** Die Mietpreise beinhalten Wartung und Verschleißreparaturen.

**3.3** Die Fahrzeuge werden vollgetankt übergeben und müssen vollgetankt zurückgebracht werden. Falls das Fahrzeug nicht vollgetankt übergeben wird, wird der aktuelle Tagesliterpreis zzgl. 0,30 € brutto pro Liter und einer Betankungsaufwandspauschale in Höhe von 15€ brutto berechnet.

**3.4** Bei Übergabe des Fahrzeugs ist der AdBlue-Tank vollständig gefüllt. Eine Rückgabe mit vollem AdBlue-Tank ist nicht verpflichtend. Sollte während der Mietdauer eine Nachfüllung erforderlich werden, trägt der Mieter die anfallenden Kosten.

**3.5** Die Tagespreise werden je angefangene 24 Stunden berechnet. Die Mietpreise gelten stets ab Station bis zur Rücknahme durch die Station. Einwegmieten sind nicht möglich. Bei Rückgabe nach der schriftlich vereinbarten Zeit berechnen wir pro angefangener Stunde 25€ (höchstens jedoch für jeden verspäteten Tag den Gesamttagespreis). Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter den Schaden zu ersetzen, der infolge der verspäteten Rückgabe entsteht, es sei denn, der Mieter hat die verspätete Rückgabe nicht zu vertreten. Der Vermieter widerspricht im Falle der verspäteten Rückgabe einer Fortsetzung des Mietverhältnisses.

**3.6** Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis zu zahlen. Gelingt es dem Vermieter das Fahrzeug anderweitig zu vermieten, wird die eingegangene Miete aus dieser Vermietung, unter Berücksichtigung einer Servicepauschale in Höhe von 150€ auf den Mietpreis angerechnet.

**3.7** Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter für alle während der Nutzung des Mietfahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder, Strafen oder sonstige Kosten, die er zu vertreten hat, in vollem Umfang von der Haftung freizustellen. Eingehende Kostenbescheide, etc. werden zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 10€ + MwSt an den Mieter weitergeleitet. Kraftstoffkosten, Maut-, Park-, Camping-, Stellplatz- sowie Fährgebühren als auch Bußgelder und sonstige Strafgebühren gehen zu Lasten des Mieters.

### 4. Buchung, Rücktritt und Umbuchung

**4.1** Soweit beide Parteien keine anderweitige Regelung getroffen haben, erhält der Mieter mit der schriftlichen Reservierungsbestätigung den Anspruch auf ein Wohnmobil in dem gebuchten Fahrzeugtypen (XS, 1, 2, 3, 4) soweit nach Ziff. 11 nicht die Stellung eines Ersatzfahrzeuges zulässig ist. Auf einen spezifischen Grundriss besteht kein Anspruch.

**4.2** Nach Vertragsabschluss ist innerhalb von 5 Werktagen eine Anzahlung von 25% der Mietsumme zu leisten. Leistet der Mieter diese Anzahlung nicht fristgerecht, kann der Vermieter den Vertrag kündigen. Endet der Vertrag durch Kündigung, ist der Mieter verpflichtet, eine Abstandssumme entsprechend der in Ziff. 4.3 geregelten Stornogeühren zu bezahlen.

**4.3** Verlangt der Mieter die Stornierung des Vertrages, werden folgende Stornogeühren fällig:

- nach Vertragsabschluss und bis zu 30 Tage vor Reisebeginn 25% des Mietpreises
- weniger als 30 Tage 50 % des Mietpreises
- weniger als 15 Tage 75 % des Mietpreises
- am Tag der Anmietung oder bei Nichtabnahme 90 % des Mietpreises

Dem Mieter steht es frei nachzuweisen, dass kein oder ein geringer Schaden entstanden ist, dem Vermieter, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

**4.4** Der Mieter kann bis spätestens 30 Tage vor dem ursprünglich vereinbarten Mietbeginn, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind, einmalig ein Fahrzeug aus einer anderen Fahrzeuggruppe wählen, wenn sich dadurch die Gesamtmiete nicht reduziert. Hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,- € pro Umbuchung berechnet. Spätere Umbuchungen sind, soweit überhaupt möglich, nur nach Rücktritt zu den Bedingungen unter Ziff. 4.3 und anschließender Neubuchung möglich. Ein Rechtsanspruch zur Umbuchung oder Änderung der Daten besteht nicht.

### 5. Zahlungsbedingungen, Kautions

**5.1** Nach der in Ziff. 4.2 angegebenen Anzahlung ist der Restbetrag nach Erhalt der Rechnung vier Wochen vor Reisebeginn fällig. Bei kurzfristigen Buchungen ist der Gesamtbetrag fällig.

**5.2** Die Kautions in Höhe von 1.500,- € muss spätestens bei Fahrzeugübernahme hinterlegt werden.

**5.3** Die KLECAMP GmbH wird nach Rückgabe des Fahrzeugs, unter Berücksichtigung der Ansprüche aus dem Mietvertrag, die Kautions abrechnen und den verbleibenden Betrag ausbezahlen.

**5.4** Der Mietgegenstand wird nur ausgehändigt, wenn neben einer im Voraus zu bezahlenden Miete die vereinbarte Kautions bezahlt ist. Die Verpflichtung, die vereinbarte Miete zu bezahlen, wird hierdurch nicht berührt.

### 6. Haftung, Vollkaskoschutz

**6.1** Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen haftet der Mieter grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln.

**6.2** Die Haftung des Vermieters für Schäden die durch Verschleiß des Fahrzeuges entstehen ist auf die Material- und Montagekosten beschränkt. Ein Ersatz für vertane Urlaubszeit oder ähnliches entfällt ebenso wie die Haftung für Mangelfeschäden. Ein Schadensersatz ist darüber hinaus für solche Verschleißschäden, insbesondere Reifenschäden, ausgeschlossen die der Mieter durch unsachgemäße Behandlung verursacht hat.

**6.3** Zwischen den Vertragspartnern ist eine Haftungsfreistellung im Umfang einer Kfz-Kaskoversicherung (Vollkasko) vereinbart. Die Kautions in Höhe von 1.500€ (Ziff. 5.2) ist ein Teil der Selbstbeteiligung. Im Falle eines höheren Schadens kann die Selbstbeteiligung bis 1.500€ hochgesetzt werden. Im Umfang dieser Haftungsfreistellung haftet der Mieter für Schäden nur dann, wenn er oder seine Erfüllungsgehilfen den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben. Der Mieter haftet gleichfalls für Schäden dann, wenn er

a) die Schadensanzeige entgegen der Verpflichtung des Mieters gem. Ziff. 14 nicht fristgemäß oder nicht vollständig oder mit falschen Angaben an den Vermieter übergibt.

b) oder seine Erfüllungsgehilfen Unfallflucht begangen, bei einem Unfall auf die Heranziehung der Polizei verzichtet oder falsche Angaben zum Unfallhergang gemacht haben, soweit hierdurch die berechtigten Interessen des Vermieters an der Feststellung des Schadens beeinträchtigt wurden und der Pflichtverstoß weder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Im Falle grob fahrlässiger Verletzung dieser Verpflichtungen bleibt es insoweit bei der Freistellung, als die Verletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Versicherungsleistung durch den hinter dem Vermieter stehenden Versicherer noch auf die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gehabt hat.

**6.4** Die Haftungsfreistellung bezieht sich nicht auf den vereinbarten Selbstbehalt. Sie gilt nur für den Mietzeitraum.

**6.5** Die Haftungsfreistellung (6.2) umfasst insbesondere nicht Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden, sowie Schäden, die auf ein Verrutschen der Ladung zurückzuführen oder durch Fehlbedienung (auch Möbelbeschädigungen) entstanden sind.

**6.7** Die Regelungen gelten neben dem Mieter auch für den berechtigten Nutzer. Für den unberechtigten Nutzer des Fahrzeuges gilt die vertragliche Haftungsfreistellung nicht.

### 7. Berechtigte Fahrer

**7.1** Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und den im Mietvertrag angegebenen Fahrern gelenkt werden, sofern diese das festgesetzte Mindestalter haben und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis lt. Ziff. 2 sind.

**7.2** Der Mieter ist verpflichtet, Namen und Anschrift aller Fahrer, denen er das Fahrzeug auch nur zeitweise überlässt, festzuhalten und dem Vermieter auf Verlangen bekannt zu geben. Der Mieter hat für das Handeln des jeweiligen Fahrers, wie für eigenes, einzustehen.

### 8. Verbotene Nutzung

**8.1** Der Mieter ist nur zur üblichen Nutzung des Mietgegenstandes berechtigt. Darunter fällt insbesondere nicht die Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests, die Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen, sowie das Befahren von ungesichertem Gelände, die Begehung von Zoll und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind. Eine Untervermietung ist dem Mieter untersagt.

**8.2** Das Fahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln und jeweils ordnungsgemäß zu verschließen. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sind zu beachten und die Wartungsfristen einzuhalten. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, ob sich der Mietgegenstand in verkehrssicherem Zustand befindet.

**8.3** Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen. Der Mieter ist nicht dazu befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern, insbesondere mit Lackierungen, Aufklebern oder Klebefolien zu versehen.

**8.4** Die Mitnahme von Kindern unter 12 Jahren ist nur zulässig mit amtlich genehmigten und nach Größe, Alter und Gewicht gewähltem Kindersitz (§21 StVO) auf dazu geeigneten und zugelassenen Sitzplätzen.

### 9. Rauchverbot / Mitnahme von Tieren

**9.1** Das Rauchen und die Nutzung von E-Zigaretten ist in den Fahrzeugen nicht gestattet.

**9.2** Hunde dürfen nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters nur in dafür geeigneten Fahrzeugen mit vom Mieter zu stellenden Sicherungsvorrichtungen/Sicherungseinrichtungen mitgenommen werden. Für die Einhaltung der entsprechenden Tierschutz-, Beförderungs-, Impf- und Transit-/Einreisebestimmungen ist der Mieter verantwortlich.

**9.3** Die Mitnahme von einem Hund kann zu einer kostenpflichtigen Sonderreinigung führen, insbesondere wenn das Fahrzeug nach Tier riecht und/oder Tierhaare/-Ausscheidungen vorzufinden sind. Reinigungskosten, die durch die Nichtbeachtung/Zuwiderhandlung entstehen sowie ein dem Vermieter entgangener Umsatz durch die zeitweise Nichtvermietbarkeit gehen zu Lasten des Mieters.

### 10. Auslandsfahrten

Auslandsfahrten innerhalb Europas sind möglich. Ost- und außereuropäische Länder bedürfen der vorherigen Einwilligung des Vermieters und der Beantragung eines speziellen Versicherungsschutzes. Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete sind verboten.

### 11. Ersatzfahrzeug

Steht aus der gebuchten Fahrzeuggruppe kein Fahrzeug zur Verfügung oder kann das individuell gebuchte Fahrzeug an der Vermietstation nicht bereitgestellt werden, so behält sich der Vermieter das Recht vor, ein in Größe und Ausstattung vergleichbares oder größeres Fahrzeug bereitzustellen. Dadurch entstehen dem Kunden keine zusätzlichen Mietkosten. Sollte ein kleineres Fahrzeug angeboten und vom Mieter angenommen werden, so wird die Preisdifferenz zwischen den beiden Fahrzeugen erstattet. Entstehen durch die Nutzung des anderen Fahrzeuges Nebenkosten, wie Fahr- und Mautgebühren oder Betriebskosten, die sonst nicht entstanden wären, so gehen diese zu Lasten des Mieters.

## 12. Übergabe, Rücknahme

**12.1** Der Mieter ist verpflichtet, vor dem Antritt der Fahrt an einer ausführlichen Fahrzeug-Einweisung durch unsere Experten in der Übergabe-Station teilzunehmen, sowie die Rückgabe zusammen mit den Stationsmitarbeitern durchzuführen.

**12.2** Die Übergabe erfolgt am ersten Miettag zwischen 15 und 17 Uhr, die Rücknahme am letzten Miettag bis 10 Uhr. An Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen ist keine Übergabe bzw. Rücknahme möglich. Übergabe- und Rücknahmetag werden zusammen als ein Tag berechnet, sofern insgesamt 24 Stunden nicht überschritten werden.

**12.3** Das Fahrzeug wird gereinigt (Außen und Innen) übergeben. Dies ist vom Mieter zu prüfen und zu bestätigen. Nach dem Verlassen des Betriebsgeländes besteht kein nachträglicher Geltungsanspruch. Vor der Rückgabe des Fahrzeugs muss dieses im Innenraum einwandfrei vom Mieter gereinigt werden. Sollte das nicht der Fall sein, hat der Mieter die Reinigungskosten in Höhe von pauschal 120€ zu tragen. Falls auch die Toilette vom Vermieter teilweise oder komplett gereinigt werden muss, hat der Mieter Reinigungskosten in Höhe von pauschal 150€ zu tragen.

**12.4** Die Außenreinigung des Fahrzeugs ist Teil unserer Servicepauschale und wird vom Vermieter nach jeder Mietdauer durchgeführt.

**12.5** Beschädigte bzw. fehlende Gegenstände werden dem Mieter berechnet, sofern dieser die Beschädigung oder den Verlust zu vertreten hat.

**12.6** Die Vermietstation kann die Übergabe des Fahrzeugs vorenthalten, soweit bis die Fahrzeugeinweisung erfolgt ist. Hierdurch entstehende Übergabeverzögerungen und Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

**12.7** Bei einer Mietdauer von unter 21 Tagen sind 250 km pro Tag frei. Bei Überschreitung werden je zusätzlich gefahrener Kilometer 0,35€ berechnet. Bei einer Mietdauer über 21 Tagen sind die Kilometer frei und unbegrenzt.

**12.8** Die Rücknahme des Fahrzeugs wird durch die Unterschrift auf dem Rückgabeprotokoll bestätigt.

## 13. Rückgabeprotokoll, Mängelanzeige, Abtretungsverbot

**13.1** Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug in vertragsgerechtem Zustand zurückzugeben.

**13.2** Nach Mietbeginn festgestellte Mängel am Mietfahrzeug oder seiner Ausstattung hat der Mieter unverzüglich der Vermietstation anzuzeigen.

**13.3** Der Mieter kann Ansprüche jedweder Art nicht geltend machen, wenn die, solche Ansprüche begründenden, Mängel nicht im Rückgabeprotokoll schriftlich und detailliert festgehalten sind.

## 14. Verhalten bei Unfällen

**14.1** Kommt es zu einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wildschaden oder einem sonstigen Schaden, hat der Mieter sofort die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

**14.2** Er ist weiter verpflichtet, den Schaden dem Vermieter unverzüglich vorab anzuzeigen. Ferner hat er unverzüglich, unter Verwendung des bei den Fahrzeugpapieren befindlichen Unfallberichtes, der in allen Punkten sorgfältig auszufüllen ist, den Vermieter vollständig zu informieren, so dass der Vermieter seiner Anzeigenpflicht gegenüber dem Versicherer in Wochenfrist nachkommen kann.

**14.3** Im Falle einer notwendigen Abschleppmaßnahme entscheidet der Vermieter über den Abschlepport.

**14.4** Entsteht während der Mietdauer ein Schaden am Mietfahrzeug, der eine Reparatur erfordert und dadurch die Verfügbarkeit des Fahrzeugs für andere Kunden einschränkt, kann der Vermieter das Fahrzeug aus betrieblichen Gründen bis zu 72 Stunden vorzeitig zurückfordern. Die Zahlung des vereinbarten Mietpreises ist unabhängig von der tatsächlichen Nutzungsdauer des Fahrzeugs geschuldet. Eine vorzeitige Rückgabe des Fahrzeugs führt nicht zur Erstattung bereits angefallener Mietzahlungen.

## 15. Reparaturen

**15.1** Reparaturen die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von 150,- € ohne weitere Zustimmung des Vermieters durchgeführt werden. Größere Reparaturen dürfen nur mit Einwilligung der Vermietstation in Auftrag gegeben werden.

**15.2** Die Reparaturkosten werden nur gegen Vorlage der entsprechenden Originalbelege sowie der ausgetauschten Teile, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet (s. Ziff. 6), von der Vermietstation erstattet.

**15.3** Schadensersatzansprüche für vor Vertragsschluss vorhandene Mängel des Fahrzeuges, welche der Vermieter nicht zu vertreten hat, sind ausgeschlossen.

**15.4** Der Mieter ist verpflichtet, den Aufwand von Reparaturen so gering wie möglich zu halten sowie alles zu unternehmen, um eine einwandfreie Funktion zu gewährleisten. Versäumt er dies, so ist er gegenüber dem Vermieter für den Mehraufwand haftbar und kann zudem keinen Regress beim Vermieter für seinen Aufwand geltend machen.

**15.5** Der Mieter ist verpflichtet, das Reisemobil pfleglich zu behandeln. Kratzer jeglicher Art, auch wenn sie oberflächlich erscheinen, gelten nicht als normale Abnutzung. Insbesondere Schäden an Aufklebern, Designteilen und der Lackierung sind vom Mieter zu ersetzen. Der Mieter trägt die vollen Kosten für die Reparatur oder den Austausch beschädigter Teile. Im Schadensfall ist der Mieter verpflichtet, der KLECAMP GmbH unverzüglich zu informieren und alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## 16. Sorgfaltspflichten

**16.1** Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, dass sich das Mietfahrzeug in verkehrssicherem Zustand befindet. Der Mieter hat bei jedem Tanken Reifendruck, Wasser, AdBlue und Öl zu kontrollieren und gegebenenfalls nachzufüllen.

**16.2** Der Mieter hat angesichts der ungewohnten Fahrzeugmaße besondere Vorsicht walten zu lassen. Insbesondere muss er sich beim Rangieren von einer Hilfsperson einweisen lassen und sorgfältig auf die Durchfahrthöhe achten.

**16.3** Der Mieter ist verpflichtet, einen eventuellen Schaden gegenüber dem Vermieter so gering wie möglich zu halten bzw. hat alles zu tun, damit ein solcher Schaden nicht entsteht.

**16.4** Der Mieter hat beim Verlassen des Fahrzeuges die Fahrzeugschlüssel und die Fahrzeugpapiere an sich zu nehmen und für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren.

## 17. Beschränkung der Haftung

Die Sachmängelhaftung für Abhilfe- und Mietminderungsansprüche ist maximal auf dreimal den Tagesmietpreis begrenzt.

## 18. Ausschlussfrist, Verjährung

**18.1** Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Anmietung hat der Mieter innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Rücknahme des Fahrzeuges bei der Vermietstation schriftlich anzumelden. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn kein Verschulden an der Nichteinhaltung der Frist vorliegt.

**18.2** Vertragliche Ansprüche des Mieters, auch solche aus der Verletzung vor-, nach- und nebenvertraglicher Pflichten durch den Vermieter verjähren in sechs Monaten nach der vertraglich vorgesehenen Rücknahme. Hat der Mieter solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Vermieter die Ansprüche schriftlich zurückverweist.

**18.3** Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag an Dritte, auch an Ehegatten oder andere Mitreisende, ist ausgeschlossen, ebenso die Geltendmachung solcher Ansprüche im eigenen Namen.

## 19. Speicherung und Weitergabe von Personendaten

**19.1** Der Mieter ist damit einverstanden, dass die KLECAMP GmbH seine persönlichen Daten speichert.

**19.2** Der Vermieter darf diese Daten über den Zentralen Warning und an Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben, weitergeben

**a.** wenn die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind oder das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird

**b.** oder Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen

**c.** oder vom Mieter gegebene Schecks nicht eingelöst oder Wechsel protestiert werden.

**19.3** Darüber hinaus kann eine Weiterleitung der Daten an alle für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zuständigen Behörden für den Fall erfolgen, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte hierfür bestehen. Dies erfolgt beispielsweise für den Fall falscher Angaben zur Vermietung, Vorlage falscher bzw. verlustgemeldeter Personalurkunden, Nichtrückgabe des Fahrzeuges, Nichtmitteilung eines technischen Defekts, Verkehrsverstößen u.ä. Gesetzliche Verpflichtungen zur Weitergabe von Daten werden durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

## 20. GPS-Ortung der Fahrzeuge

Die Fahrzeuge können mit Systemen zur Fahrzeugortung ausgestattet sein um das Fahrzeug im Falle eines Unfalles, Diebstahles oder Unterschlagung zu lokalisieren. Die erhobenen Daten werden ausschließlich zur Vermeidung von Straftaten, zur Lokalisierung bei vermuteter Unterschlagung und bei verspäteter Rückgabe verwendet. Zum Testen des Systems oder aus gegebenem Anlass kann jederzeit eine Abfrage erfolgen.

## 21. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag wird als Gerichtsstand der Sitz des Vermieters vereinbart soweit der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, der Mieter Kaufmann oder eine in §38 Abs. 1 ZPO gleichgestellte Person ist.

## 22. Sonstige/Ergänzende Sorgfaltspflichten

### 22.1 Vor der Abfahrt

- Prüfen Sie vor der Abfahrt ob alle Unter- und Oberschränke, Kühlschrank und Fenster geschlossen und verriegelt sind.
- Alle Aussenklappen und die Eingangstüre abschließen
- Verstauen Sie ALLES rutschfest. Es darf nichts lose im Wohnraum herumstehen oder liegen. Selbst die kleinsten Dinge können beim Bremsen oder in Kurven zu Geschossen werden oder gar in den Fahrerraum (zu Gaspedal und Bremse) rutschen
- Den abgesenkten Fahrradträger wieder auf Fahrtposition setzen
- Tritstufe, SAT-Anlage und Markise einfahren

### 22.2 Beim Verlassen des Fahrzeuges

- Schließen Sie alle Aussenklappen und die Eingangstüre ab
- Schließen und verriegeln aller Fenster und Luken
- Nehmen Sie die Fahrzeugschlüssel und alle Fahrzeugpapiere an sich und bewahren diese für unbefugte unzugänglich auf
- Markise einfahren (vorher abklappen/abfegen).

### 22.3 Bei Regen, Hagel und Sturm

- Dachluken schließen
- Markise (vorher abklappen/abfegen) und SAT-Anlage unverzüglich einfahren

### 22.4 Sonstiges

- Öffnen Sie die Toilette vor der Benutzung
- Herd erkalten lassen vor dem Schließen der Glasplatte
- Sollte die Gaszufuhr unterbrochen sein, bitte Füllstand der Gasflasche überprüfen. Sollte diese ausreichend gefüllt sein, bitte die Sicherung an der DuoControl (falls vorhanden) überprüfen
- Scheuerschwämme oder grobe Reinigungsmittel sind in den Reisemobilen und am Inventar nicht erlaubt.
- Der Mieter hat am Übergabetag ein besonderes Augenmerk auf die Matratzen und Sitzpolster gelegt und bestätigt mit seiner Unterschrift, dass alle sauber sind.

Wenn Sie das Reisemobil bei uns vor Ort beladen haben, können Sie es auch bei uns wieder entladen und Reinigen, insofern wir um 10:00 Uhr des Rückgabetales wieder über das Reisemobil verfügen können.

## 23. Schlussbestimmungen

Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat diese Unwirksamkeit auf die anderen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksam gewordenen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann. Zwingende Vorschriften bleiben unberührt und gelten als solche vereinbart.